

21.05.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze

TOP 2 der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Für den Fall, dass dem Gesetz zugestimmt wird, möge der Bundesrat beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, zeitnah dafür Sorge zu tragen, den Widerspruch zwischen § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 hinsichtlich der Dauer der Ausbildung bzw. des Ausbildungsverhältnisses mit dem Ergebnis aufzulösen, dass sowohl die Ausbildung als auch das Ausbildungsverhältnis eine Dauer von drei Jahren haben.

Begründung:

Die staatliche Prüfung in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege wird regelmäßig nicht nach Abschluss der 3-jährigen Ausbildung, sondern während der beiden letzten Monate der Ausbildungszeit durchgeführt. Die Frage, ob die Krankenpflegeausbildung mit dem Ablegen der Prüfung (vgl. § 14 Abs. 2 BBiG) oder - unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung - nach Ablauf der vorgeschriebenen 3 Jahre endet, war im Vollzug des Krankenpflegegesetzes (1965) Gegenstand eines Rechtsstreits, der schließlich vom Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes mit Beschluss vom 27.01.1983 (GmS-OGB 2/82) zu Gunsten der letztgenannten Lösung entschieden wurde. Dementsprechend bestimmt § 5 Abs. 1 Satz 1 des gegenwärtig noch geltenden Krankenpflegegesetzes (1985), dass die Ausbildung "unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre" dauert. Diese Regelung übernimmt auch das neue Gesetz in § 4 Abs. 1 Satz 1. Jedoch wurde die entsprechende Bestimmung über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses (§ 14 Abs. 1) im Rahmen der Ausschuss-Verhandlungen im Deutschen Bundestag dergestalt ergänzt, dass das Ausbildungsverhältnis "mit Ablegen der Prüfung" endet. Der sich daraus ergebende Widerspruch würde in der Praxis - nicht zuletzt im Hinblick auf die Vorgeschichte - zu Irritationen und erheblichen Problemen führen.